

# Auszüge aus der Sportordnung – Teil 0

## 0.2 Sicherheit

- 0.2.1 Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schußwaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- 0.2.2 Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse nach dem Waffenrecht zu beachten. Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muß vorliegen oder der Personensorgeberechtigte muß anwesend sein.
- 0.2.3 Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.
- 0.2.4 Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.
- 0.2.5 Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen - bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- 0.2.6 Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschoßfang gerichteter Mündung.
- 0.2.7 Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.
- 0.2.8 Der Schütze hat seine Waffe selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte).
- 0.2.9 Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:
- |   |
|---|
| • sich kein Geschoß oder keine Patrone in der Waffe befindet, |
| • sich kein Magazin in der Waffe befindet,                    |
| • bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,     |
| • bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,             |
| • bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist.           |
- 0.2.10 Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht / Schießleitung / Jury einzuschalten.
- 0.2.11 Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten.
- 0.2.12 Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Wird ein Gehörschutz verwendet, so darf dieser bei den Wettkampfteilnehmern nur geräuschkindernd wirken. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- 0.2.12.1 Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.

- 0.2.12.2 Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- 0.2.13 Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 0.2.14 Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie die Kampfrichter betreten.
- 0.2.15 Bei Störungen im Schießbetrieb, z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschosßfang geschehen.
- 0.2.16 Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekanntzugeben. In der Anzeigendeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge.
- 0.2.17 Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge fortgesetzt werden.